

Dipl.-Forstwirtin Andrea Harausz

# Europäische Mikrodaten für die Wissenschaft

*Die Möglichkeit der Nutzung von amtlichen Mikrodaten durch die jeweiligen nationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hat seit Mitte der 1990er-Jahre in mehreren europäischen Staaten eine neue Dimension für die empirische wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung eröffnet.*

*Gekennzeichnet durch die qualitativ hochwertige und umfangreiche Datengrundlage der amtlichen Statistik bringt diese neue Möglichkeit der Forschung nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Politik und die Datenproduzenten selbst große Vorteile.<sup>1)</sup>*

*Die von den statistischen Ämtern der europäischen Staaten angebotenen Einzeldaten werden jedoch vorwiegend von den jeweiligen nationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern genutzt. Eine verstärkte grenzüberschreitende Nutzung von statistischen Einzeldaten wurde mit der Nutzbarmachung der Mikrodaten der Gemeinschaftsstatistiken<sup>2)</sup> durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) Ende der 1990er-Jahre ermöglicht. Mit diesen Daten können Forschungseinrichtungen aus der ganzen Welt im Rahmen von Forschungsprojekten arbeiten.*

*Die Internationalisierung des Zugangs fördert außer der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Nutzung auch die Bildung von internationalen Forschungsnetzwerken und die Durchführung von internationalen Studien, von deren*

*Erkenntnissen sowohl die Wissenschaft als auch die Entscheidungsträger der europäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik profitieren.*

*Die Weitergabe von Einzeldaten ist auch auf der europäischen Ebene von dem Zielkonflikt zwischen Datenschutz und möglichst hohem Informationswert der Einzeldaten gekennzeichnet. Die nationalen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind nicht harmonisiert. Die Schaffung harmonisierter Instrumente und Praktiken für den Umgang mit unter die Geheimhaltungspflicht fallenden europäischen Einzeldaten stellt eine große Herausforderung im Rahmen der Nutzbarmachung europäischer Einzeldaten für die Wissenschaft dar.*

*Die nationalen Zugangsmöglichkeiten zu den Mikrodaten der einzelnen Mitgliedstaaten variieren stark. Sie reichen von ersten Überlegungen zur Bereitstellung von Mikrodaten über die Schaffung von entsprechenden rechtlichen Grundlagen bis hin zu einem bereits intensiv genutzten breiten Angebot an Einzeldaten über verschiedene Nutzungswege, einschließlich der Möglichkeit des Fernzugriffs auf statistische Einzeldaten.<sup>3)</sup>*

*Orientiert an bereits bestehenden Nutzungswegen in den Mitgliedstaaten entwickelt Eurostat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Nutzungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene weiter.*

1) Siehe Zwick, M.: „Forschungsdatenzentren – Nutzen und Kosten einer informationellen Infrastruktur für Wissenschaft, Politik und Datenproduzenten“ in WiSta 12/2006, S. 1233 ff.

2) „Gemeinschaftsstatistiken“ sind gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (Amtsbl. der EG Nr. L 52, S. 1) Informationen, die aus der Erhebung und systematischen Verarbeitung der Daten hervorgehen, die von den einzelstaatlichen Stellen und Eurostat in Durchführung des statistischen Programms der Gemeinschaft produziert werden.

3) Siehe UNECE/CES: „Managing Statistical Confidentiality and Microdata Access, Principles and Guidelines of Good Practice“, New York, Genf 2007.

Ziel dieses Aufsatzes ist es, die gegenwärtigen Möglichkeiten des Zugangs zu Mikrodaten der Gemeinschaftsstatistiken auf europäischer Ebene vorzustellen. Hierzu werden zunächst die Voraussetzungen beschrieben, die für einen Zugang zu den Mikrodaten erfüllt sein müssen. Anschließend werden die verfügbaren Statistiken sowie die Zugangswege aufgeführt. Abschließend wird auf die Anonymisierung der Daten und auf die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Verfahren der Zugangsgewährung eingegangen.

## 1 Gesetzliche Grundlagen des Mikrodatenzugangs

Die Wissenschaft kann seit Ende der 1990er-Jahre Zugang zu Einzeldaten der Gemeinschaftsstatistiken erhalten. Das erste für die Wissenschaft für Forschungszwecke zugängliche europäische Einzeldatenfile war das Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft – ECHP aus dem Jahr 1998<sup>4</sup>). Gegenwärtig können Mikrodaten aus fünf Gemeinschaftsstatistiken für Forschungszwecke genutzt werden. Dabei handelt es sich um die Arbeitskräfteerhebung (AKE), die Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), das Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft (ECHP), die Innovationserhebung der Gemeinschaft (CIS) sowie die Verdienststruktur-erhebung (VSE).

Bei den originären Mikrodaten der Gemeinschaftsstatistiken handelt es sich um vertrauliche Daten. Nach heutiger Definition sind das Daten, bei denen eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich ist, wodurch Einzelinformationen offengelegt werden können. Sie unterliegen dem Datenschutz und müssen gemäß den Grundsätzen der statistischen Geheimhaltung behandelt werden. Für den Umgang mit Mikrodaten auf europäischer Ebene mussten zunächst eine gemeinsame Definition von „Vertraulichkeit“ sowie eine Basis an Grundsätzen für den Schutz vertraulicher Daten gefunden werden.

Als erster Schritt wurde im Juni 1990 die Verordnung (EG) Nr. 1588/90<sup>5</sup>) des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften erlassen und damit der Weg für den Aufbau eines Systems zum Austausch dieser Daten geöffnet. Der Begriff „vertrauliche Daten“ wurde jedoch in dieser Verordnung noch als „vertraulich“ im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts definiert.

Im Februar 1997 trat die Verordnung (EG) Nr. 322/97<sup>6</sup>) des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken in Kraft. In dieser Verordnung sind die allgemeinen Grundsätze für Gemeinschaftsstatistiken, die Verfahren zu ihrer Erstellung und detailliert die Geheimhaltung geregelt. Insbesondere wurde hier eine gemeinsame Definition für „vertrauliche Daten“ festgelegt.

Als wichtigste Grundlage der Mikrodatenbereitstellung für die Wissenschaft wurde im Mai 2002 schließlich die Verordnung (EG) Nr. 831/2002<sup>7</sup>) der Kommission über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke erlassen. Diese enthält genaue Vorgaben für den Umgang mit vertraulichen Einzeldaten im Rahmen der Bereitstellung für die Wissenschaft.

Mit der Schaffung einer umfassenden, gemeinsamen rechtlichen Grundlage waren die Voraussetzungen für die Praxis der Mikrodatenbereitstellung gegeben.

### 1.1 Einrichtungen, die Zugang zu europäischen Einzeldaten erhalten

Derzeit werden folgende fünf Kategorien<sup>8</sup>) von Einrichtungen unterschieden, deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Zugang zu vertraulichen Daten gewährt werden kann:

- 1) Universitäten und andere Hochschulen, die dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen,
- 2) Organisationen und Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung, die dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen,
- 3) die nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten,
- 4) die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten,
- 5) sonstige Stellen, Organisationen und Einrichtungen, nachdem die Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung (ASG)<sup>9</sup>) gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegten Verfahren eingeholt worden ist.

Die dritte Kategorie umfasst die nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten. Das sind diejenigen statistischen Ämter, die den jeweiligen Mitgliedstaat gegenüber Eurostat vertreten. Regionale statistische Ämter, wie beispielsweise die Statistischen Ämter der Länder in Deutschland oder die statistischen Institutionen der Teilstaaten des Vereinig-

4) Sitzungsunterlage für die Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft“ am 25./26. Februar 1999, DOK. PAN 106/99 ([http://circa.europa.eu/Public/jrc/dsis/echpanel/library?l=/doc\\_pan/4\\_data\\_access/pan106\\_99en.pdf/\\_DE\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/jrc/dsis/echpanel/library?l=/doc_pan/4_data_access/pan106_99en.pdf/_DE_1.0_&a=d)).

5) Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Amtsbl. der EG Nr. L 151, S. 1), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Amtsbl. der EU Nr. L 284, S. 1).

6) Siehe Fußnote 2.

7) Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (Amtsbl. der EG Nr. L 133, S. 7); geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1000/2007 der Kommission vom 29. August 2007 (Amtsbl. der EG Nr. L 226, S. 7).

8) Siehe Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002.

9) Zur Unterstützung von Eurostat bei dessen Aufgaben im Zusammenhang mit dem geforderten Schutz vertraulicher Daten wurde ein „Ausschuss für die statistische Geheimhaltung“ eingesetzt, der sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Generaldirektor von Eurostat oder eine von ihm benannte Person den Vorsitz führt [Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1588/90 (Fußnote 5) und Artikel 20 der Verordnung Nr. 322/97 (Fußnote 2)].

ten Königreiches, fallen nicht unter die Definition der nationalen statistischen Ämter. Die regionalen Ämter können jedoch als Einrichtungen der fünften Kategorie als zugangsberechtigt anerkannt werden.

Die fünfte Kategorie umfasst die sogenannten „sonstigen Einrichtungen“. Einrichtungen dieser Kategorie müssen nachweisen, dass sie hochwertige Forschung betreiben und die für die Anerkennung notwendigen Kriterien erfüllen. Diese Kriterien umfassen organisatorisch wie technisch wirksame Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit. Beispielsweise sollte die Forschungsabteilung der Einrichtung als separate Abteilung organisiert sein. Der Leiter der Einrichtung muss garantieren, dass vertrauliche Informationen nicht an Mitarbeiter außerhalb der Abteilung weitergegeben werden. Die physische Sicherheit muss gewährleistet sein und es müssen Methoden vorhanden sein, die sicherstellen, dass die Ergebnisse keine Offenlegung vertraulicher Daten ermöglichen. Das Forschungsvorhaben muss im Einklang mit den Zielen des Europäischen Statistischen Systems stehen und die Forschungsergebnisse müssen veröffentlicht werden.

Im Anhang einer Entscheidung der Kommission wurde eine Liste von Einrichtungen der fünften Kategorie aufgeführt, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können

Liste der Einrichtungen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können

Name der Einrichtung	Jahr der Aufnahme
Europäische Zentralbank <sup>1)</sup> .....	2004
Spanische Zentralbank <sup>1)</sup> .....	2005
Italienische Zentralbank <sup>1)</sup> .....	2005
University of Cornell (New York State, Vereinigte Staaten) ....	2005
Department of Political Science des Baruch College der City University of New York (New York State, Vereinigte Staaten)	2006
Deutsche Bundesbank .....	2006
Referat „Beschäftigungsanalyse“ der Generaldirektion „Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit“ der Europäischen Kommission .....	2006
Universität Tel Aviv (Israel) .....	2006
Weltbank .....	2006
Center of Health and Wellbeing (CHW) der Woodrow Wilson School of Public and International Affairs der Princeton University, New Jersey, Vereinigte Staaten .....	2006
The University of Chicago (UoFC), Illinois, Vereinigte Staaten .	2007
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) .....	2007
Referat „Ökonometrie und statistische Unterstützung der Betrugsbekämpfung (ESAF)“ der Generaldirektion Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission .....	2007
Referat „Stärkung des Europäischen Forschungsraums (SERA)“ der Generaldirektion Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission .....	2007
Canada Research Chair of the School of Social Science an der Atkinson Faculty of Liberal and Professional Studies der York University, Ontario, Kanada .....	2007

1) Ab September 2007 unmittelbar zulässige Einrichtung nach Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 831/2002.

nen.<sup>10)</sup> Diese Liste wird laufend um neu anerkannte Einrichtungen erweitert.

Die Entscheidung, ob eine Einrichtung als sonstige Einrichtung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 anzuerkennen ist, wird im Rahmen eines schriftlichen Konsultationsverfahrens im Ausschuss für die statistische Geheimhaltung getroffen und benötigt die qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten.

Über die oben beschriebenen fünf Kategorien hinaus können nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 Einrichtungen, die von Dienststellen der Kommission oder von Behörden der Mitgliedstaaten mit spezifischen Forschungsarbeiten betraut worden sind, ebenfalls Zugang zu Mikrodaten erhalten.

### 1.2 Nutzungsbedingungen

Nachdem eine Einrichtung als „zulässig“ eingestuft wurde, müssen eine Reihe von Voraussetzungen<sup>11)</sup> erfüllt werden, bevor der tatsächliche Zugang zu Mikrodaten erfolgen kann:

1. Der Wissenschaftler bzw. die Wissenschaftlerin muss zunächst einen Antrag auf Datennutzung stellen, der relevante Informationen zur antragstellenden Einrichtung und zu den Mitarbeitern, die mit den Mikrodaten arbeiten sollen, enthält. Eine detaillierte Projektbeschreibung ist ebenso Bestandteil des Antrages wie die genaue Angabe der benötigten Daten, die Beschreibung der anzuwendenden Analysemethoden und die geschätzte Bearbeitungsdauer.
2. Eurostat überprüft den eingegangenen Nutzungsantrag und konsultiert die einzelstaatliche Stelle des Mitgliedstaates im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens, in dem die Möglichkeit besteht, dem Antrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Stimmt die einzelstaatliche Stelle gegen den Antrag, werden die Daten des entsprechenden Mitgliedstaates dem Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt.
3. Nach Genehmigung des Antrages wird ein Nutzungsvertrag zwischen der Einrichtung – repräsentiert durch den Leiter –, dem Datennutzer und Eurostat unterzeichnet. Dieser Vertrag enthält die Bedingungen des Zugangs, die Pflichten der Wissenschaftler, die Maßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung statistischer Daten und die Sanktionen bei Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Für den Zugang zu vertraulichen Daten, bei denen lediglich die direkten Identifikatoren entfernt worden sind<sup>12)</sup>, in den Räumlichkeiten von Eurostat müssen über die oben aufgeführten Voraussetzungen hinaus folgende Punkte erfüllt sein:

4. Die Arbeit mit den Mikrodaten erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten Eurostats unter Aufsicht eines Mitarbeiters von Eurostat.

10) Entscheidung 2004/452/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können (Amtsbl. der EU Nr. L 156, S. 1, und L 202, S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung 2007/439/EG der Kommission vom 25. Juni 2007 (Amtsbl. der EU Nr. L 164, S. 30) (Anhang ersetzt).

11) Siehe Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002, Fußnote 7.

12) In Deutschland nennt man diese Anonymisierungsstufe formale Anonymität.

5. Die Forschungsergebnisse werden vor dem Verlassen Eurostats und ein weiteres Mal vor der Veröffentlichung durch einen Mitarbeiter Eurostats auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung geprüft.

Gegenwärtig werden die Mikrodaten zu den Erhebungen ECHP, AKE, CIS, EU-SILC und VSE durch Eurostat zur Verfügung gestellt. Die Eröffnung des Zugangs zu den CVTS- und AES-Mikrodatenbeständen steht noch bevor.

Tabelle 1: Bewilligte Anträge auf Nutzung von deutschen Mikrodaten aus den Gemeinschaftsstatistiken über Eurostat

Statistik	Anzahl der Anträge	
	2006	Januar bis August 2007
Arbeitskräfteerhebung – AKE .....	20	17
Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen – EU-SILC	9	29
Innovationserhebung der Gemeinschaft – CIS ...	20	12
Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft – ECHP .....	18	... 1)

1) Keine Daten verfügbar.

Tabelle 2: Verfügbare Mikrodaten

Statistik	Erhebungsjahre
Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft – ECHP .....	1994 bis 2001
Arbeitskräfteerhebung – AKE .....	1983 bis 2005
Innovationserhebung der Gemeinschaft – CIS .....	2000/2001
Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen – EU-SILC .....	2004/2005
Verdienststrukturhebung – VSE .....	1995 <sup>1)</sup> , 2002

1) Daten von 5 Mitgliedstaaten.

## 2 Mikrodatenangebot

Nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 darf der Zugang für wissenschaftliche Zwecke zu Mikrodaten der Gemeinschaftsstatistiken gewährt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 sieht zwei Wege des Datenzugangs vor:

1. Zugang zu vertraulichen Mikrodaten in den Räumen Eurostats, in einem sogenannten Safe Centre (Artikel 5)
2. Zugang zu anonymisierten Mikrodatenfiles in der nationalen Forschungseinrichtung (Artikel 6)

Über beide Wege dürfen die Mikrodaten folgender Statistiken genutzt werden:

- Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft – ECHP
- Arbeitskräfteerhebung – AKE
- Innovationserhebung der Gemeinschaft – CIS
- Erhebung über die berufliche Weiterbildung – CVTS
- Verdienststrukturhebung – VSE
- Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen<sup>13)</sup> – EU-SILC
- Erhebung über Erwachsenenbildung – AES

In den Räumen Eurostats kann über diese Statistiken hinaus der Zugang zu weiteren Gemeinschaftsstatistiken gewährt werden, vorausgesetzt die betroffenen einzelstaatlichen Stellen haben dem Zugang zugestimmt.

## 2.1 Bisher verfügbare Erhebungen

### – Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft – ECHP

Das ECHP ist eine Panelerhebung, bei der eine Stichprobe von Haushalten und Personen im jährlichen Abstand zu ihren Lebensbedingungen befragt worden ist. Der Fragenkatalog deckt eine Vielzahl verschiedener Themen ab, darunter Angaben zum Einkommen, die finanzielle Lage im weiteren Sinne, die Erwerbsbeteiligung, die Wohnsituation, die sozialen Beziehungen, Angaben zum Gesundheitszustand und persönliche Angaben der Befragten. Das ECHP wurde in acht Wellen über einen Zeitraum von insgesamt acht Jahren (1994 bis 2001) durchgeführt. In Deutschland wurde die Erhebung durch die amtliche Statistik nach den ersten drei Wellen eingestellt, da hier bereits das vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) erhobene Sozio-oekonomische Panel (SOEP) als Haushaltspanel etabliert war. Man ging dazu über, das SOEP so zu konvertieren, dass es als Substitut für die nationale ECHP-Stichprobe verwendet werden konnte.<sup>14)</sup> Aus diesem Grund gibt es innerhalb des europäischen ECHP-Mikrodatenbestandes für Deutschland zwei verschiedene Datensätze: die ersten drei Wellen aus der amtlichen Statistik und alle acht Wellen aus dem SOEP.<sup>15)</sup>

### – Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen – EU-SILC

Die Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) ist die Folgerhebung zum ECHP und wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003<sup>16)</sup> erhoben. Sie dient der Erfassung aktueller und vergleichbarer multidimensionaler Quer- und Längsschnittdaten über Einkommen, Armut, soziale Ausgrenzung und Lebensbedingungen.

13) Die Zulässigkeit des Zugangs zu EU-SILC-Mikrodaten ergab sich bislang aus Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (Amtsbl. der EU Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Abschnitt 8 Nr. 7 des Anhangs der Verordnung Nr. 1791 des Rates vom 20. November 2006 (Amtsbl. der EU Nr. L 363, S. 1).

14) Siehe Bechtold, S.: „Das Europäische Haushaltspanel als Mikrodatenfile“ in Merz, J./Zwick, M. u. a.: „MIKAS – Mikroanalysen und amtliche Statistik“, Band 1 der Schriftenreihe „Statistik und Wissenschaft“ des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2004, S. 127 ff.

15) Weitere Informationen zum ECHP unter <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/> unter „Zugang zu Mikrodaten“.

16) Siehe Fußnote 13.

Die Daten über soziale Ausgrenzung und die Wohnverhältnisse werden auf der Ebene der privaten Haushalte erhoben, die Daten über Erwerbstätigkeit, Bildung und Gesundheit dagegen für Einzelpersonen im Alter von mindestens 16 Jahren. Die Einkommensdaten werden überwiegend auf der Ebene der Einzelpersonen erfasst, einige Bestandteile allerdings auf der Ebene der privaten Haushalte.

Die erste Erhebung von EU-SILC-Daten fand 2004 in 13 EU-Mitgliedstaaten statt; an der Erhebung 2005 beteiligten sich alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island.<sup>17)</sup>

– *Arbeitskräfteerhebung – AKE*

Die Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (AKE) wird in den Mitgliedstaaten der EU und in drei Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998<sup>18)</sup> durchgeführt. Die AKE ist eine umfassende Haushaltsstichprobenerhebung, die vierteljährliche Ergebnisse zur Beteiligung der Personen ab 15 Jahren am Arbeitsmarkt sowie über Personen, die nicht zu den Arbeitskräften zählen, liefert. Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten sind für die Auswahl der Stichproben, die Ausarbeitung der Fragebogen, die Durchführung der direkten Haushaltsbefragungen und die Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat nach dem gemeinsamen Kodierungssystem zuständig.<sup>19)</sup>

Der Erhebungszeitraum umfasst bisher die Jahre 1983 bis 2006. Die Arbeitskräfteerhebungen werden europaweit von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse zentral von Eurostat verarbeitet. Die Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union deckt alle Wirtschaftszweige und Berufe ab.

Die AKE ist in Deutschland in die Erhebung des Mikrozensus integriert. Da die Auskunftgebenden erst ab dem Jahr 2002 auf eine mögliche Weitergabe ihrer Daten an die Wissenschaft über Eurostat im Fragebogen hingewiesen wurden, sind deutsche AKE-Daten erst ab der Welle 2002 auf europäischer Ebene für die Wissenschaft verfügbar.

– *Innovationserhebung der Gemeinschaft – CIS*

Die Innovationserhebung der Gemeinschaft (CIS) wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in drei Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) auf der Grundlage der Kommissionsverordnung Nr. 1450/2004<sup>20)</sup> durchgeführt.

Die CIS gibt über die Innovationsaktivitäten in Unternehmen sowie über verschiedene damit verbundene

Fragen (die Auswirkungen von Innovationen, verwendete Informationsquellen, Kosten usw.) Auskunft. Die Daten werden alle vier Jahre erhoben. Europaweite Umfragen fanden bisher 1993, 1997, 2001 und 2005 statt. Die Grundlage für die CIS 3 bildet das Oslo-Handbuch<sup>21)</sup>, das Leitlinien zur Methodik enthält und die Innovationskonzepte definiert. In Deutschland wird die Innovationserhebung vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung durchgeführt.<sup>22)</sup>

– *Erhebung über die berufliche Weiterbildung – CVTS*

Ziel der europäischen Erhebung zur beruflichen Weiterbildung (CVTS) ist es, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbare Daten zu den quantitativen und qualitativen Strukturen der betrieblichen Weiterbildung in Unternehmen zu gewinnen. Die Erhebung umfasst Angaben zur Weiterbildungspolitik des Unternehmens und zu den verschiedenen durchgeführten Formen der Weiterbildung. Erfragt werden unter anderem die Teilnahme an internen und externen Lehrveranstaltungen, differenziert nach Themenschwerpunkten und Anbietern, die Kosten für diese Lehrveranstaltungen sowie die Teilnahme an den verschiedenen Weiterbildungsformen, differenziert nach Ungelernten/Angelernten, Fachkräften und Führungskräften. Bisher wurden Erhebungen in den Jahren 1994, 2000/2001 und 2006 durchgeführt. Die Erhebung erfolgt in Deutschland auf der Grundlage des § 7 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987. CVTS-Mikrodaten sind über Eurostat derzeit noch nicht verfügbar.

– *Verdienststrukturserhebung – VSE*

Die Europäische Verdienststrukturserhebung (VSE) liefert Informationen über Höhe und Struktur der Vergütungen der Arbeitnehmer, über individuelle Merkmale der Arbeitnehmer und das Unternehmen oder die örtliche Einheit, zu der sie gehören. Die Erhebung wird alle vier Jahre durchgeführt. Die VSE wurde erstmals im Jahr 2002 erhoben und dient vor allem der Beobachtung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Da die deutschen Auskunftgebenden erst ab dem Jahr 2006 auf eine mögliche Weitergabe ihrer Daten an die Wissenschaft über Eurostat im Fragebogen hingewiesen wurden, dürfen deutsche Mikrodaten erst ab der Welle 2006 der Wissenschaft über Eurostat zur Verfügung gestellt werden. Derzeit sind die VSE-Daten der Mitgliedstaaten im Safe Centre von Eurostat zugänglich.

– *Erhebung über Erwachsenenbildung – AES*

Im Zuge der letzten Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 im August 2007 wurde die Erhebung über

17) Weitere Informationen zu EU-SILC unter <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/> unter „Zugang zu Mikrodaten“.

18) Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (Amtsbl. der EG Nr. L 77, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (Amtsbl. der EU Nr. L 336, S. 6).

19) Quelle und weitere Informationen zur AKE unter <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/> unter „Zugang zu Mikrodaten“.

20) Verordnung (EG) Nr. 1450/2004 der Kommission vom 13. August zur Durchführung der Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Innovation (Amtsbl. der EU Nr. L 267, S. 32).

21) [www.eds-destatis.de](http://www.eds-destatis.de) → Klassifikationen und Methodik → Methodik → Übersicht der wichtigsten Eurostat-Publikationen zu methodischen Fragen.

22) Weitere Informationen zur CIS unter [epp.eurostat.ec.europa.eu/](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/) unter „Zugang zu Mikrodaten“.

Erwachsenenbildung – AES in die Liste der Erhebungen aufgenommen, deren Mikrodaten der Wissenschaft zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden können.

Die Erhebung zur Erwachsenenbildung – die erste auf Gemeinschaftsebene zu diesem Thema durchgeführte Erhebung – soll das komplexe Muster der Teilnahme von Erwachsenen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erfassen sowie entsprechende Profile sowohl für die Maßnahmenteilnehmer als auch für diejenigen Personen erstellen, die nicht an Bildungsmaßnahmen teilnehmen. An der ersten Erhebung beteiligen sich auf freiwilliger Basis voraussichtlich 26 Mitgliedstaaten sowie zwei Bewerberländer (Kroatien und Türkei). Während einige Mitgliedstaaten bereits im Jahr 2005 mit der Erhebung der Daten begonnen haben, befinden sich andere Staaten zurzeit in der Feldphase der Erhebung. Weitere Mitgliedstaaten werden erst im Jahr 2008 mit der Erhebung der Daten beginnen. Derzeit wird eine europäische Rechtsgrundlage für die Erhebung ausgearbeitet.

## 2.2 Anonymisierung der Mikrodaten

Vor der Bereitstellung anonymisierter Mikrodaten an die Wissenschaft muss Eurostat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Daten mit den derzeit besten Verfahren anonymisiert werden und dadurch die Gefahr der Identifizierung der betroffenen statistischen Einheiten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 322/97 minimiert wird.

In den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen, die zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung notwendig sind. Aus diesem Grund werden die Anonymisierungskonzepte in Arbeitsgruppen bestehend aus Fachexperten aus den Mitgliedstaaten entwickelt.

Die Anonymisierungskonzepte bestehen gewöhnlich aus einem Kernteil an Anonymisierungsmaßnahmen, anzuwen-

den auf die Daten aller Mitgliedstaaten, sowie aus speziellen Maßnahmen, die auf die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zugeschnitten und nur auf die Daten der jeweiligen Mitgliedstaaten anzuwenden sind.

Bei der Arbeitskräfteerhebung wird beispielsweise als eine für alle Staaten geltende Anonymisierungsmaßnahme das Alter in 5-Jahres-Klassen zusammengefasst. Über solche Kernmaßnahmen hinaus werden beispielsweise bei den deutschen Daten die regionalen Informationen auf die NUTS<sup>23)</sup>-1-Ebene (Bundesländer) aggregiert, um die regionale Gliederungstiefe des deutschen Mikrozensus-Scientific-Use-Files nicht zu unterschreiten.

Somit bleibt der Grundsatz gewahrt, dass das erreichte Geheimhaltungs- und Sicherheitsniveau auf europäischer Ebene mindestens so hoch wie in den Mitgliedstaaten ist.

## 2.3 Kosten der Nutzung

Die Kosten für den Zugang zu vertraulichen Daten für Forschungszwecke und insbesondere für die Nutzung der Einrichtungen Eurostats tragen die Antragsteller. Bei der Festsetzung dieser Kosten achtet Eurostat darauf, dass es nicht zu unlauterem Wettbewerb mit den einzelstaatlichen Stellen kommt.<sup>24)</sup>

## 3 Konsultation der einzelstaatlichen Stellen

Die einzelstaatlichen Stellen werden bei jedem Antrag auf Nutzung der Einzeldaten der Gemeinschaftsstatistiken konsultiert. Die Konsultation erfolgt im schriftlichen Verfahren. Die Stellungnahmen der einzelstaatlichen Stellen müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Versendung des Antrags durch den Vertreter Eurostats bei Eurostat eingehen.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 können zwischen den einzelstaatlichen Stellen und Eurostat jedoch

Tabelle 3: Kosten der Mikrodatennutzung

Statistik	Wellen	Preis in EUR
Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft – ECHP	alle Wellen (1994 bis 2001) .....	8 000
	alle Wellen (1983 bis 2005) .....	8 000
Arbeitskräfteerhebung – AKE	eine Welle .....	2 000
	eine Welle (für Nutzer, die im Vorjahr den vollständigen Datensatz gekauft haben) .....	1 000
Innovationserhebung der Gemeinschaft – CIS	eine Welle (2000/2001) .....	200
	für die Nutzung in den Räumen von Eurostat pro Tag .....	25
Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen – EU-SILC	erster Kauf von einer Querschnitt- oder Längsschnitt-User-Database .....	500
	jeder weitere Kauf von einer Querschnitt- oder Längsschnitt-User-Database .....	250
	Jahresbeitrag für den ersten Kauf der Querschnitt- und der Längsschnitt-User-Database .....	1 000
	Jahresbeitrag für jeden weiteren Kauf der Querschnitt- und der Längsschnitt-User-Database .....	750
Verdienststrukturerhebung – VSE (derzeit nur im Safe Centre von Eurostat zugänglich)	für die Nutzung in den Räumen von Eurostat pro Tag (1995 und 2002) .....	25

Quelle: Internetauftritt Eurostat.

23) NUTS – Nomenclature des unités territoriales statistiques – Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

24) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 (Fußnote 7). Informationen zu den Kosten der einzelnen Datenfiles sind im oben genannten Internetauftritt Eurostats unter „Zugang zu Mikrodaten“ zu finden.

schriftliche bilaterale Vereinbarungen unter anderem zum Ablauf der Konsultationsverfahren geschlossen werden.

Zur Vereinfachung der Abstimmungsverfahren und damit zur Verringerung der langen Bearbeitungszeit von Nutzungsanträgen wurde für die haushalts- und personenbezogenen Erhebungen AKE und EU-SILC im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen ein Schnellverfahren eingeführt. Das Schnellverfahren sieht eine Antwortfrist von 14 Tagen nach Versenden der Nutzungsanträge an die einzelstaatlichen Stellen vor und beschleunigt dadurch erheblich die Bereitstellung der Mikrodaten an den Antragsteller.

Die Evaluierung der Nutzungsanträge wird in Deutschland vom deutschen Vertreter im Ausschuss für die statistische Geheimhaltung sowie einem Beauftragten des Bundesrates aus den Statistischen Ämtern der Länder koordiniert und eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber Eurostat abgegeben.

### 4 Ausblick

Die Nutzung von Mikrodaten der Gemeinschaftsstatistiken hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

Die steigende Anzahl der Nutzer und die damit verbundene Zunahme des Arbeitsaufwandes macht eine Optimierung der Zugangsregeln, sowohl der Rechtsgrundlagen als auch ihrer Umsetzung und Ausgestaltung in der Praxis, notwendig. Neben der laufenden Evaluierung bestehender Zugangswege und Verwaltungsabläufe arbeitet Eurostat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Entwicklung neuer Konzepte, die den Zugang der internationalen Wissenschaft zu europäischen Mikrodaten erleichtern sollen.

Eine mögliche Weiterentwicklung ist der Aufbau von dezentralen Zugangswegen zu europäischen Einzeldaten über die Mitgliedstaaten. Der dezentralisierte Zugang zu Mikrodaten ist ein in Deutschland bereits seit Jahren funktionierendes System. Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter der Bundes und der Länder haben mit ihrem Netzwerk an regionalen Standorten eine Lösung gefunden, die Bereitstellung der Daten serviceorientiert und gleichzeitig unter optimaler Nutzung von Ressourcen zu gestalten. Aufgrund seiner Erfahrungen in diesem Bereich, kann Deutschland an der Entwicklung von dezentralen Zugangswegen auf europäischer Ebene aktiv mitwirken.

Weiterhin könnten die Forschungsdatenzentren der deutschen amtlichen Statistik in diesem Kontext als dezentrale Anbieter europäischer Einzeldaten ihr nationales Dienstleistungsangebot sowohl um europäische Daten als auch um, in diesem Zusammenhang, neu entwickelte moderne Zugangswege erweitern. Nicht zuletzt wäre dies ein weiterer wichtiger Grund für die dauerhafte Etablierung der Forschungsdatenzentren als Schnittstelle zwischen amtlicher Statistik und Wissenschaft in Deutschland. [uu](#)

## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Walter Radermacher  
Präsident des Statistischen Bundesamtes  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Brigitte Reimann,  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 20 86
- E-Mail: [wirtschaft-und-statistik@destatis.de](mailto:wirtschaft-und-statistik@destatis.de)

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage  
Part of the Elsevier Group  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50  
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35  
E-Mail: [destatis@s-f-g.com](mailto:destatis@s-f-g.com)

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

oder bei unserem Informationsservice  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)